

Fachliche Empfehlung

# Schulbesuch und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Thüringen



Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils  
in männlicher und weiblicher Form.

Stand:  
Juli 2012

# Inhalt

1	PÄDAGOGISCHER ANSPRUCH	2
2	SCHULBESUCH	3
	2.1 Schulpflicht	3
	2.2 Anerkennung von Zeugnissen und Schulabschlüssen	4
	2.3 Aufnahme in die Schule	4
3	FÖRDERUNG	6
	3.1 Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache	6
	3.2 Lernentwicklung	7
	3.3 Fachsprache	8
	3.4 Unterstützung	8
	3.5 Hinweise zu Material	9
4	BESONDERE MAßNAHMEN	9
	4.1 Leistungsbewertung	9
	4.2 Fremdsprachen	10
	4.3 Erwerb von Bildungsabschlüssen	10
5	SCHULLEBEN	12
	5.1 Schulisches Konzept	12
	5.2 Hinweise zur Elternarbeit	13
6	GRUNDLAGEN	14
7	ANHANG	15
	7.1 Checkliste zur Schulaufnahme	16
	7.2 Beobachtungsbogen zur Findung von Förderschwerpunkten	19
	7.3 Anregungen zur Erstellung eines Förder- und Integrationskonzepts der Schule	22

# 1 PÄDAGOGISCHER ANSPRUCH

Das Ziel, mit einem bestmöglichen erfolgreichen Schulabschluss die Schule zu verlassen und eine gute und Berufsausbildung zu erhalten, haben alle Schüler.

Dies betrifft auch die zugewanderten Schüler, ob Aussiedler oder Ausländer, die aus dem europäischen Ausland oder Drittstaaten zugezogen sind, ob Asylsuchende und Flüchtlinge, ob hier geboren oder z. T. auf langen Wegen hierher gekommen, ob mit Familie oder als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling zugewandert. Manche von ihnen bedürfen dazu einer besonderen Förderung.

Integration und Förderung von Schülern aus zugewanderten Familien finden sich als Auftrag im Thüringer Schulgesetz:

*„[...] Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. [...] Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen.“*

§ 2 Abs. 1 ThürSchulG

Zur Erreichung des Ziels sind Anstrengungen sowohl von den Menschen aus Zuwandererfamilien als auch von den schon lange ansässigen Familien notwendig. Integration bedarf eines hohen Maßes an Bereitschaft, Zeit, gegenseitigem Respekt und Offenheit von allen an Erziehung und Bildung Beteiligten. Wichtig ist daher eine förderliche und (auf beiden Seiten) verständnisvolle Zusammenarbeit von Schule und Eltern.

Die Verantwortung für eine erfolgreiche Umsetzung liegt bei der Schulleitung.

Daraus lassen sich folgende Grundsätze für den Schulbesuch und die Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ableiten:

1. Die Unterrichtung und Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache stellt die aufnehmende Bildungseinrichtung vor besondere Aufgaben.
2. Dabei hat die Schulleitung – unter Nutzung aller pädagogischen und personellen Ressourcen – die Bedingungen für eine individuelle Beschulung zu schaffen. Die Förderung der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist eine Aufgabe, an der sich das ganze Kollegium beteiligt. Die unterrichtenden Fachlehrer und der Lehrer für den Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) arbeiten insbesondere an der (fach-)sprachlichen Entwicklung. Klassenlehrer, Beratungslehrer und alle anderen unterstützen die Integration der Schüler und das interkulturelle Lernen an der Schule.
3. Der Schulleiter gewährleistet die Transparenz zu Fragen, die die Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache betreffen, und informiert die Lehrerkonferenz über Festlegungen und Entscheidungen.
4. Die Schulkonferenz wird über ein von der Schule erarbeitetes Förder- und Integrationskonzept als Teil des Schulentwicklungsprogramms informiert.
5. Die Verantwortung von Schule und Schulleitung für eine angemessene Förderung muss in enger Zusammenarbeit mit dem Koordinator für die Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache an dem zuständigen Staatlichen Schulamt (im Folgenden Koordinator DaZ genannt) wahrgenommen werden. Das gilt ebenso für organisatorische und schulrechtliche Fragen wie für alle besonderen Maßnahmen, die in dieser Fachlichen Empfehlung angeführt werden.
6. Für eine gute Förderung und Integration ist die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern hilfreich. Die Schule bemüht sich um eine entsprechende Netzwerkarbeit, z. B. mit Familien- und Erziehungsberatungsstellen, der Migrationsberatungsstelle oder dem Jugendmigrationsdienst, Jugendhilfe, Jugendamt.

Diese Fachliche Empfehlung ist als Handreichung verbindliche Arbeitsgrundlage für das pädagogische Personal an allen Thüringer Schulen.

Sie gibt zu bestehenden rechtlichen Regelungen erläuternde und konkretisierende Hinweise zur Umsetzung. Dabei greift sie auf Erfahrungen aus der Praxis und der Verwaltungsvorschrift zum „Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ zurück.

---

## 2 SCHULBESUCH

### 2.1 Schulpflicht

#### Allgemein

*(1) Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.  
[...]*

*(5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist nicht möglich; über das Ruhen der Schulpflicht in Einzelfällen entscheidet das für den Wohnsitz des Schülers zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen und sonderpädagogischen Gutachten.*

*§ 17 ThürSchulG*

Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache unterliegen gemäß §§ 17 bis 24 des Thüringer Schulgesetzes drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland der Schulpflicht.

Diese Kinder und Jugendlichen sind auch dann schulpflichtig, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig wären.

Kindern und Jugendlichen, die in ihrem Herkunftsland schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird diese Zeit des Schulbesuchs auf die Erfüllung der Schulpflicht im Freistaat Thüringen angerechnet.

Lässt sich die Dauer des Schulbesuches außerhalb des Freistaats Thüringen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt. Dabei wird von dem Alter am Stichtag 1. August ausgegangen und die Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) festgestellt.

#### Bedeutung der Schulpflicht

*Der Schüler hat die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen.*

*§ 30 Abs. 1 ThürSchulG*

Nach der Aufnahme des Schülers an der Schule sollte mit der Familie die Bedeutung der Schulpflicht in Thüringen angesprochen werden. Im Vordergrund steht hier die regelmäßige Teilnahme an allen verbindlichen Schulveranstaltungen.

In vielen Ländern und Kulturen ist Schulunterricht nur für wenige Fächer und nur in Form eines streng geregelten Klassenunterrichts bekannt. Daher sollte die verbindliche Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht sowie die Teilnahme an Wandertagen, Projekttagen, Klassenfahrten etc. vorausgesetzt werden.

Auf Anordnung des Schulleiters kann auch die besondere Förderung des Schülers nichtdeutscher Herkunftssprache nach § 47 Abs. 6 ThürSchulO als

für diesen Schüler verbindliche Schulveranstaltung festgelegt werden. Damit wird ermöglicht, dass der Förderunterricht bis zu zwei Wochenstunden über die jeweils geltende Rahmenstundentafel der Klassenstufe hinaus erteilt wird.

## 2.2 Anerkennung von Zeugnissen und Schulabschlüssen

Es ist möglich, ausländische Zeugnisse und Schulabschlüsse anerkennen zu lassen. Dies kann nur nach einer Einzelfallprüfung erfolgen, die auf Antrag vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt wird.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

1. Hauptschulabschluss  
Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss ist grundsätzlich der erfolgreiche Besuch von mindestens neun aufsteigenden Klassen an allgemein bildenden Schulen mit Vollzeitunterricht in der Muttersprache, einer Fremdsprache, in Mathematik, einem naturwissenschaftlichen sowie einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach erforderlich.
2. Realschulabschluss  
Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Realschulabschluss ist grundsätzlich der erfolgreiche Besuch von mindestens zehn aufsteigenden Klassen an allgemein bildenden Schulen mit Vollzeitunterricht in der Muttersprache, einer Fremdsprache, in Mathematik, einem naturwissenschaftlichen sowie einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach erforderlich.

Weitere Informationen (mit Merkblatt und Antragsformular) unter:

[www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/eu\\_internationales/auslaendische\\_abschluesse/auslaendische\\_schulabschluesse](http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/eu_internationales/auslaendische_abschluesse/auslaendische_schulabschluesse)

## 2.3 Aufnahme in die Schule

### Allgemein

*Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzuweisen ist; [...]*

§ 17 Abs. 4 ThürSchulG

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden in der Regel in die ihrem Alter bzw. ihrem bisherigen Schulbesuch entsprechende Klassenstufe aufgenommen.

Eine Einweisung in eine niedrigere Klassenstufe allein wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache ist nicht zulässig.

Vor der Aufnahme in die Schule ist mit den Eltern und den Schülern ein Beratungs- und Aufnahmegespräch durch die Schulleitung durchzuführen. Insbesondere gilt dies vor der Festlegung der Schulart an den weiterführenden Schulen.

Bei diesem Gespräch sind v.a. bei Schülern mit fehlenden oder unzureichenden Deutschkenntnissen

- die bisher erbrachten Leistungen (auch Leistungsnachweise aus dem Herkunftsland),
- der individuelle Lernfortschritt und
- das allgemeine Lernverhalten, vor allem in sprachunabhängigen Fächern sowie
- im Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache

zu berücksichtigen.

Bei diesem oder einem weiteren Elterngespräch sind die Erläuterung des Thüringer Bildungssystems und eine Schullaufbahnberatung erforderlich. Insbesondere sind hier mögliche Wege zur Erreichung der allgemein bildenden Schulabschlüsse anzuführen.

Hierbei sowie zu späteren Zeitpunkten sollten die Berufswünsche des Schülers erfragt und der dafür notwendige Schulabschluss geprüft werden. Oft zeigen sich Unterschiede zu den Berufserfahrungen der Familien aus dem Heimatland. So werden viele Berufsabschlüsse in Deutschland im berufsbilden-

den Bereich erworben, für die im Heimatland evtl. ein Studium notwendig ist, z. B. Krankenschwester.

Bei der Wahl der weiterführenden Schulart soll zu einer besseren Koordinierung der Förderung das Schulamt (Koordinator DaZ) einbezogen werden.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule (Schularten, Schulstandorte) erteilen die Staatlichen Schulämter Auskunft.

Zeitnah zur Schulaufnahme sollte der Schüler über die Hausordnung informiert und wichtige Belehrungen (wie Verhalten im Brandfall, Verlassen des Schulgeländes) vorgenommen werden.

*Anregungen zur Umsetzung gibt eine Checkliste in Anhang 7.1.*

## **Besonderheiten bei der Aufnahme**

### ***Aufnahme in die Förderschule***

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht im gemeinsamen Unterricht beschult werden können, besuchen eine Förderschule. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache sind kein Kriterium für Förderschulbedürftigkeit.

### ***Aufnahme in das Gymnasium***

Schüler, die nicht die Regelschule, die Gemeinschaftsschule oder die Gesamtschule besuchen wollen, können nach den Bestimmungen der §§ 124 – 135 ThürSchulO in das Gymnasium aufgenommen werden.

Dies bedeutet, dass Schüler, die vor dem Wechsel an das Gymnasium andere deutsche Schulen besucht haben, die entsprechenden Aufnahmebedingungen nach § 124 bis 134 erfüllen müssen.

Schüler, die eine vergleichbare Schulart im Herkunftsland besucht haben, können nach Prüfung ebenso in das Gymnasium aufgenommen werden.

Bei allen anderen kann nach § 135 der Schulleiter den Schulbesuch gestatten. Allerdings kann diesen Schülern kein Zeugnis ausgestellt werden. Eine Versetzung ist somit nicht möglich.

*(1) Ausländischen Schülern, die sich dem Aufnahmeverfahren in das Gymnasium zunächst nicht unterziehen wollen, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise bis zum Ende des auf die Aufnahme folgenden Schuljahres den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern gestatten. Unterliegen solche Schüler der Schulpflicht, so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlfächern teilnehmen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn ein Schüler aufgrund des Aufnahmeverfahrens nach den §§ 128 oder 131 sowie des § 132 das Gymnasium besucht.*

*(2) Absatz 1 gilt auch für Aussiedlerschüler im ersten Jahr nach der Übersiedlung. Entsprechend kann auch bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland verfahren werden, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besuchen konnten.*

*§ 135 ThürSchulO*

Eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe kann nach § 81 ThürSchulO nur erfolgen

- entsprechend den in § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO genannten Versetzungsregelungen
- und bei erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung (BLF) bzw. vorliegendem Realschulabschluss.

Zudem sollten vorab die Fremdsprachenkenntnisse in der 1. und 2. Pflichtfremdsprache geklärt sein.

### ***Aufnahme in die berufsbildenden Schulen***

Schüler mit ausländischen Bildungsnachweisen können in alle Formen der berufsbildenden Schulen, außer das berufliche Gymnasium, aufgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit der bisherigen Ausbildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung gewährleistet ist und sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

*vgl. § 8 ThürSOBFS 2, § 11 ThürSOBFS 3, § 9 ThürSOBFS 2 m. b. A, § 9 ThürSOHBFS 2, § 11 ThürSOBFS 3, § 10 ThürSOFOS sowie § 7 ThürFSO*

Die Aufnahme im beruflichen Gymnasium erfolgt für ausländische Schüler und Aussiedlerschüler nach § 11 ThürSOBG.

Schüler, die ein Ausbildungsverhältnis aufnehmen und der Berufsschulpflicht unterliegen, besuchen die für die zuständige Berufsschule entweder am Wohnort oder – bei vorhandenem Beschäftigungsverhältnis – die für den Betrieb zuständige Berufsschule.

Falls für den Jugendlichen keine Schulpflicht mehr besteht, können die notwendigen Sprachkenntnisse außerhalb des Schulsystems erworben werden. Darüber informieren die für die Grundsicherung des Jugendlichen zuständigen Stellen.

---

### 3 FÖRDERUNG

*Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache, besondere Fördermaßnahmen, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht zu befähigen.*

*§ 47 Abs. 6 ThürSchulO*

Ein wichtiges Anliegen ist es, Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache möglichst schnell in die Lage zu versetzen, am Regelunterricht erfolgreich teilzunehmen. Dazu bedarf es einer begleitenden Förderung.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache, umfasst aber auch einen sprachbewussten Fachunterricht, die Anwendung besonderer rechtlicher Regelungen sowie die interkulturelle Kompetenz von Lehrern und Schülern im Umgang mit den zugewanderten Familien.

#### 3.1 Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache

##### Grundsätze

Der Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist Pflichtunterricht für Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen.

Die Schule ist verpflichtet, den Förderunterricht DaZ zu ermöglichen. Er wird in der Regel durch qualifizierte Lehrer erteilt.

Eine weitere Förderung durch Ehrenamtliche oder Vereine ist als zusätzliches Angebot möglich. Dieses ersetzt nicht den schulischen Förderunterricht DaZ.

Die Förderung in Deutsch erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Lehrplans für den Förderunterricht DaZ.

Die Förderung erfolgt abhängig vom Sprachniveau des Schülers in Deutsch. Dies betrifft sowohl die Einstufung in die Kursart als auch die Dauer der Förderung.

Der Schüler wird gefördert, bis seine Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) entsprechen. Ein Schwerpunkt ist die Einführung in die Fachsprache der einzelnen Unterrichtsfächer.

Die Einstufung auf der Grundlage des GER erfolgt zum einen in Analogie zu der Förderung von erwachsenen Zuwanderern in Integrationskursen, die ebenfalls am GER ausgerichtet ist. Zum anderen bieten die Niveaubeschreibungen des GER einen Begründungsrahmen. In der Stufe B2 kann der Schüler die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen und sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken.

Zur Einstufung in die unterschiedlichen Typen von Förderkursen (Vor-, Grund- oder Aufbaukurs) und um den Unterrichtsfortschritt zu beobachten, wird der Stand der deutschen Sprachkenntnisse eines Schülers, bezogen auf den GER, am Anfang des För-



derkurses sowie regelmäßig fortgeführt, in geeigneter Weise dokumentiert.

Eine Anregung zur Feststellung des Sprachstandes sowie des allgemeinen Verhaltens gibt das ThILLM-Material Heft 134 „Sprichst Du schon Deutsch?“. Die Teilnahme des Schülers am Förderunterricht muss dokumentiert werden, z. B. durch das vom TMBWK herausgegebene Kursheft.

Die Vergabe der für den Förderunterricht DaZ notwendigen Lehrerwochenstunden erfolgt auf formlosen Antrag der Schule schülerbezogen aus dem Schulamtspool.

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage stellt die Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres dar.

[www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/](http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/)

### **Kursarten**

Es können bei allen Fördermaßnahmen jahrgangs-, schul- und auch schulartübergreifende Kurse eingerichtet werden. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Schulen, gegebenenfalls über Schulamtsbezirke hinaus, sollen, soweit zur Bildung einer entsprechenden Lerngruppe erforderlich, angestrebt werden.

Für alle Förderkurse gilt, dass

- der Schüler in der Regel am Unterricht seiner Klasse, möglichst in den sprachunabhängigen Fächern (wie Mathematik, Sport, Kunst, Musik, Werken ...) teilnimmt und der Förderunterricht vorzugsweise in den flexiblen Stunden der Rahmenstundentafel stattfindet,
- der Förderunterricht auf Anordnung des Schulleiters auch bis zu zwei Wochenstunden über diese hinaus erteilt werden kann und
- die Lerngruppen in den Förderkursen höchstens zehn Schüler umfassen sollten.

### **Vorkurs**

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die keine Deutschkenntnisse der Niveaustufe A1 aufweisen oder ohne Kenntnis des lateinischen Alphabets die Schule besuchen, erhalten Deutschförderunterricht im Vorkurs, bis sie die Schulausgangsschrift

und Druckschrift beherrschen und Kenntnisse der Niveaustufe A1 des GER erreicht haben.

### **Grundkurs**

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die mit mangelnden Deutschkenntnissen die Schule besuchen, erhalten Deutschförderunterricht im Grundkurs, bis sie Kenntnisse der Niveaustufe B1 des GER erreicht haben.

### **Aufbaukurs**

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die Deutschkenntnisse der Niveaustufe B1 des GER besitzen, erhalten Förderunterricht im Aufbaukurs, bis sie Kenntnisse der Niveaustufe B2 des GER erreicht haben.

## **3.2 Lernentwicklung**

### **Bemerkungen zur Lernentwicklung**

Um Schüler gezielt und individuell fördern zu können, ist es von großer Bedeutung, den genauen Förderbedarf des einzelnen Schülers zu ermitteln und die erzielten Fortschritte zu dokumentieren. Dazu tragen die „Bemerkungen zur Lernentwicklung“ bei, mit denen die personale, soziale und sachliche Kompetenzentwicklung des Schülers eingeschätzt wird. Schüler erhalten diese entsprechend § 60a ThürSchulO neben dem Zeugnis.

Hierzu stellte das TMBWK ein Formular mit Hinweisen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet nach Anhörung der Lehrerkonferenz, ob dieses oder eine dem Schulprofil und der Bildungskonzeption der Schule angepasste Form für die Bemerkungen zur Lernentwicklung verwendet werden.

- Zu den Bemerkungen zur Lernentwicklung gehört die Dokumentation der Lernentwicklung mit
- der Vereinbarung individueller Lernziele,
- der Planung der Umsetzung der individuellen Lernziele und
- der Einschätzung der Lernentwicklung.

Ein Beispiel für eine Dokumentation bietet der Beobachtungsbogen (s.u.).

## Beobachtungsbogen

Hilfreich für die Feststellung des Förderbedarfs von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache kann ein erprobter Beobachtungsbogen sein (S. Anhang 7.2 als Kopiervorlage). Er gibt Anregungen zu Beobachtungsschwerpunkten, die sich sowohl auf die allgemeine Lernausgangslage als auch auf den Umgang mit der deutschen Sprache beziehen. Weitere Schwerpunkte und Bereiche können nach Bedarf schulintern entwickelt werden.

Zum Einsatz des Beobachtungsbogens hat sich folgendes Verfahren als sinnvoll erwiesen:

- Die Klassenkonferenz entscheidet, welcher Schüler in welchem Zeitraum beobachtet wird, und legt die Beobachtungsbereiche fest. Sinnvoll ist es, anfangs nur ein bis maximal drei Bereiche für einen Beobachtungszeitraum auszuwählen und sich über diese näher zu verständigen (z. B. Was verstehen wir unter „Schreiben eines Textes „ – gehören dazu auch Tabellen, Bildunterschriften etc.?).
- Während des Beobachtungszeitraums tragen die unterrichtenden Kollegen ihre Beobachtungen in den Bogen ein (mit Datum und Kürzel). Nach Abschluss der Beobachtung wird der Bogen gemeinsam ausgewertet.
- Es kann sich nun eine weitere Beobachtung anschließen oder die Ergebnisse der Beobachtung fließen in die Bemerkungen zur Lernentwicklung ein. Diese dient der Dokumentation der individuellen Förderung und hält zu den Zeugnisterminen Erfahrungen und Fortschritte der Förderung fest.

## 3.3 Fachsprache

Auch wenn Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache die deutsche Alltagssprache anscheinend gut beherrschen, befähigt sie dies nicht in jedem Fall zu einer erfolgreichen Teilnahme am Sachfachunterricht. Die Sprache der Schule weist einige Charakteristika auf, die eher der Schriftsprache zugeordnet werden können. Sie wird daher auch als „Bildungssprache“ bezeichnet. Hinzu kommen Fachausdrücke, die als Einzelworte oder Wortverbindungen spezifisch für jedes Sachfach sind.

Die Deutschförderung der Schüler muss deshalb gleichermaßen eine allgemeine Förderung in Deutsch als Zweitsprache als auch eine Förderung in den Sachfächern umfassen. Sie ist eine Querschnittsaufgabe der Schule. Ziel ist ein sprachbewusster Unterricht in allen Fächern.

Hierbei hilfreich sind

- ein kleinschrittiges Vorgehen, bei dem, von den Sprachkenntnissen der Schüler ausgehend, das weitere sprachliche Vorgehen entsprechend dosiert in übersichtliche sprachliche und damit auch verarbeitungsbezogene Lernschritte unterteilt wird. Dabei sollte eine sprachliche Reduktion nicht zu einem Verlust des fachlichen Inhalts führen. Kleinschrittiges Vorgehen lässt sich mit der Methode des lauten Denkens verbinden, indem der Lernende aufgefordert wird, jeden Lernschritt laut zu formulieren,
- Methodenvielfalt, die mit vielfältigen Lernformen, Arbeitstechniken und Übungsweisen sowie verschiedenen Darstellungsformen unterschiedliche Lernertypen anspricht, die Vorgabe sprachstrukturierender Hilfestellungen wie (Fach-)Vokabular, Redewendungen und -mittel, Satzbaupläne, Satzmuster, Textbausteine, Mustertexte in Form knapper Definitionen, Skeletttexte, Wortgeländer und Textsortenmodelle sowie
- eine veränderte Aufgabenstellung, die gleichermaßen offene, halboffene und geschlossene Aufgaben berücksichtigt.

## 3.4 Unterstützung

Für Fragen zum Schulbesuch und zur Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache stehen Koordinatoren für die Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache an den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung (Koordinatoren DaZ).

Regelmäßig bieten das ThILLM und die Koordinatoren DaZ zentrale und regionale Fortbildungen zur Gestaltung des Förderunterrichts Deutsch als Zweitsprache, zur sprachlichen Förderung im Fachunterricht und zum Interkulturellen Lernen an.

### 3.5 Hinweise zu Material

Material für den Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache sowie für spezifische Bedürfnisse können die Schulen auf Anfrage bei den Koordinatoren erhalten.

Letztere informieren regelmäßig in den Schulamt-bereichen über neue Materialien für die Förderung und geben Empfehlungen zu deren Einsatz. Weitere Materialempfehlungen für den Einsatz im Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache finden sich im Thüringer Schulportal.

[www.schulportal-thueringen.de](http://www.schulportal-thueringen.de)

---

## 4 BESONDERE MAßNAHMEN

### 4.1 Leistungsbewertung

#### Notenaussetzung

*Auf eine Bewertung durch Noten kann durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz aus pädagogischen Gründen in begründeten Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden. Der Verzicht auf Noten kann bei einem Schüler auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.*

§ 59 Abs. 6 ThürSchulO

Die Notenaussetzung ermöglicht es, bei Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache in den ersten Jahren ihres Schulbesuchs an einer Schule in Thüringen ihrem gegebenenfalls unzureichenden Sprachverständnis der deutschen Sprache Rechnung zu tragen.

Dies kann eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Notengebung betreffen, z. B. in Deutsch bei der sprachlichen Korrektheit (Rechtschreibung, Grammatik sowie Angemessenheit von Wortwahl, Satzbau, Stil und Differenziertheit sprachlicher Mittel, laut Lehrplan Deutsch 2011).

In den Sachfächern sollte in den ersten Jahren des Schulbesuchs in Deutschland das Prinzip „Verständlichkeit vor sprachlicher Korrektheit“ gelten.

Die Regelung findet auch bei der Leistungsbewertung im Rahmen von Prüfungen in der Schule Anwendung und ist im Zeugnis entsprechend zu dokumentieren.

#### Nachteilsausgleich

*Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann dem Schüler durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung insbesondere durch*

- 1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,*
- 2. Verwendung technischer Hilfsmittel,*
- 3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,*
- 4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder*
- 5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation*

*gewährt werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.*

§ 59 Abs. 5 ThürSchulO

Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist ein Nachteilsausgleich besonders hilfreich, wenn sie schon gute Grundkenntnisse in Deutsch haben, sie in der Lage sind, dem Sachfachunterricht weitgehend zu folgen, das entsprechende fachliche

Wissen besitzen, aber beispielsweise noch Schwierigkeiten bei der angemessenen Formulierung haben.

Besondere Unterstützungsbedürfnisse können hier sein:

- die Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
- die Nutzung des Wörterbuchs „Deutsch – Herkunftssprache / Herkunftssprache – Deutsch“ als Hilfsmittel oder
- veränderte Formen der Aufgabengestaltung.

Ein Nachteilsausgleich betrifft insbesondere Schüler, die eine Förderung DaZ im Aufbaukurs erhalten.

Diese Bestimmung gilt für jegliche Leistungserhebung, mithin schließt sie auch Prüfungen mit ein. Die Prüfungen sind von dem durch den Schulleiter jeweils für ein Schulhalbjahr gewährten Nachteilsausgleich mit umfasst, so dass die Prüfungskommission nicht gesondert hierüber entscheidet. In die Bewertung von schriftlichen Arbeiten und in Zeugnisse werden Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen.

### Versetzung

*Ein Schüler kann abweichend von § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 2 bei Vorliegen besonderer Gründe wie Wechsel der Schule während des Schuljahrs oder längerer Krankheit versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwartet werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.*  
§ 52 ThürSchulO

Nicht ausreichende Leistungen, die ausschließlich auf mangelnder Sprachkompetenz (geringer als B2) beruhen, sollten eine Versetzung nicht verhindern. Dies betrifft insbesondere Deutsch und die Fremdsprachen.

Es sollte genau geprüft werden, welche der Maßnahmen Notenaussetzung und Versetzung aus pädagogischen Gründen Anwendung finden soll. Eine Doppelung ist nicht möglich.

Die Versetzung aus pädagogischen Gründen gilt nicht für den Erwerb von Schulabschlüssen.

## 4.2 Fremdsprachen

Schüler, die bei Zuzug in die Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule bzw. des Gymnasiums aufgenommen werden, werden an die an den Lernstand der in der jeweiligen Schule eingeführten Pflichtfremdsprachen herangeführt. Dies erfolgt in einer angemessenen Frist und mit entsprechender Förderung durch die Schule.

Sollte eine Förderung in der Pflichtfremdsprache nicht erfolgreich sein oder der Schüler in einer höheren Klassenstufe in die Schule aufgenommen werden, so kann bei dem Schulabschluss außer der allgemeinen Hochschulreife und dem schulischen Teil der Fachhochschulreife von der Notenaussetzung für die Fremdsprache Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist im Zeugnis eine Bemerkung über vorhandene Sprachenkenntnisse des Schülers (Herkunftssprache bzw. Familiensprache und gegebenenfalls im Ausland erworbene nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse) einzutragen.

## 4.3 Erwerb von Bildungsabschlüssen

### Allgemein

Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die erst seit dem Jugendlichenalter eine deutsche Schule besuchen, bietet die Thüringer Schulordnung mit den oben angeführten Maßnahmen die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erreichen:

- Es kann ihnen ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- Es kann die Notengebung teilweise oder vollständig ausgesetzt werden.

Dies gilt nicht für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

### Individuelle Abschlussphase

Mit der Individuellen Abschlussphase (IAP) an der Regelschule ist es möglich, auf Antrag das 9. Schulbesuchsjahr auf zwei Schuljahre zu strecken. Darauf sind die Familien von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache hinzuweisen und gegebenenfalls bei der Antragstellung zu beraten.

## Verlängerter Schulbesuch

Zudem kann die Möglichkeit eines verlängerten Schulbesuchs genutzt werden, um einen Schulabschluss zu erreichen.

*Ein Schulpflichtiger, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, darf im unmittelbaren Anschluss daran mit Genehmigung des Schulleiters und nach Anhörung der Klassenkonferenz in einem elften Schulbesuchsjahr die Regelschule, [...] oder das Berufsvorbereitungsjahr der Berufsschule weiter besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr genehmigen. [...]*

§ 19 Abs. 2 ThürSchulG

## Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

*Schüler, die die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht haben und die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende, mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachweisen.*

§ 82a Abs. 1 ThürSchulO

Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist neben dem schulischen Teil ein berufsbezogener Teil notwendig. Dieser besteht aus einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Vorbildung für die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder

- ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

vgl. auch „Erwerb der Fachhochschulreife nach Besuch der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe“ (Veröffentlichung des TMBWK vom 7. Juli 2011)

[www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/2011/ver\\_oeffentlichung\\_fachprakt\\_teil\\_fhr\\_oberstufe\\_vom\\_7\\_aug\\_2011.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/2011/ver_oeffentlichung_fachprakt_teil_fhr_oberstufe_vom_7_aug_2011.pdf)

## Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Teilnahme an der Abiturprüfung der Thüringer Oberstufe setzt ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus.

Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.

In der Qualifikationsphase (Klassenstufen 11 und 12) müssen zwei Fremdsprachen belegt werden:

- Eine Fremdsprache, die bereits im Zeitraum der Klassenstufen 5 bis 10 unterrichtet wurde, muss auf erhöhtem Anforderungsniveau fortgeführt werden.
- Eine weitere Fremdsprache muss auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden. Hier ist eine der Fremdsprachen, die in den Klassenstufen 5 bis 10 gelernt wurden, oder eine neu einsetzende Fremdsprache möglich.

Wenn kein durchgehender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassenstufen 5 bis 10 stattgefunden hat, dann muss diese in der Qualifikationsphase als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau fortgeführt werden und darf in keinem Halbjahr mit null Punkten abgeschlossen werden.

vgl. § 80 Abs. 4 ThürSchulO

## 5 SCHULLEBEN

### 5.1 Schulisches Konzept

*(1) Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.*

[...]

*(3) Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.*

*Verfassung des Freistaats Thüringen  
Artikel 22*

Die Erfahrung zeigt, wie notwendig Transparenz und Informationsweitergabe zu den Themen Integration und Förderung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache an der Schule sind. Beides gelingt umso eher, je besser Schulleitung, Lehrerkollegium, Eltern und Schüler sich über mögliche Schritte und Maßnahmen abstimmen und informieren.

Es gilt, gemeinsam die Einstellung in der Schule zu entwickeln: Zuwanderer sind eine Bereicherung! Ein entsprechender Abschnitt im Schulentwicklungsprogramm im Sinne eines schulischen Förder- und Integrationskonzepts unterstützt eine interne Klärung und Abstimmung der Schulgemeinschaft zum Umgang mit Anderssein, zu Toleranz, Welttoffenheit und interkultureller Kompetenz.

Schwerpunkte können hier sein:

- gezielte Förderung:
  - Förderstunden für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erteilen
  - Förderunterricht vom Stundenplan der Klasse her gut organisieren
  - Kompetenz der DaZ-Lehrer stärken
  - Absprachen im Kollegium zu Nachweisen von Lernergebnissen, differenzierter Bewertung treffen
  - den Schülern bei entsprechendem Bedarf einen Nachteilsausgleich gewähren
  - den Schülern die Möglichkeit zur Nachfrage auch außerhalb des Regelunterrichts geben
- Arbeit mit dem Kollegium:
  - alle Kollegen in jedem Fach sensibilisieren
  - alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer in die Förderung einbeziehen
  - Fördermethoden für Fachlehrer erarbeiten
  - Kollegium in Bezug auf Kenntnis rechtlicher Regelungen, sprachbewusstem Fachunterricht sowie interkultureller Kompetenz fortbilden
- Elternarbeit:
  - Kontakt herstellen und pflegen (vgl. auch Kap. 5.2)
  - Eltern in das Schulleben einbinden, z. B. bei Schulfesten (kultureller Beitrag, Kochen, Interview in Schülerzeitung etc.)
- Abstimmung innerhalb der Schule:
  - Verfahren klären
  - Zuständigkeiten klären

Anregungen zur Ausgestaltung eines schulischen Förder- und Integrationskonzepts befinden sich in Anhang 7.3.

## 5.2 Hinweise zur Elternarbeit

*Eltern und andere Sorgeberechtigte haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.*

*Verfassung des Freistaats Thüringen  
Artikel 18 Abs. 1*

*Das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bilden die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.*

*Verfassung des Freistaats Thüringen  
Artikel 21*

Der in Deutschland geltende gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kinder durch Eltern und Schule ist in vielen Ländern unbekannt. In anderen Ländern und Kulturen ist eine strikte Trennung von Schule und Familie oftmals Tradition.

Damit kann eine Diskrepanz entstehen zwischen den Erfahrungen und Erwartungen, die zugewanderte Familien in Bezug auf die Rollen von Schüler, Lehrer, Eltern sowie Schulleben und Schulorganisation haben und der Realität an Thüringer Schulen.

Wichtig ist es daher, sofort Kontakt zu den Eltern herzustellen und zu verdeutlichen, dass die Schule gemeinsam mit den Eltern einen erfolgreichen Schulbesuch des Schülers anstrebt.

Hierzu können ein Elterngespräch, evtl. ein Hausbesuch oder ein Elternabend für mehrere Familien genutzt werden. Vorrangig ist es dabei, über das Schulsystem sowie Rechte und Pflichten von Schülern und Eltern zu informieren.

Angesprochen werden können:

- Teilnahmepflicht (auch für Sportunterricht und Lernen am anderen Ort, Wandertage, Klassenfahrten ...)
- Freistellung, Entschuldigungen
- Unterrichtsformen, Bedeutung von Methodenkompetenz, Selbst- und Sozialkompetenz
- Arbeitsmaterial (Bereitstellung, Pflege, ...)
- Hausaufgaben (Erfüllung, ...)
- Informationsrecht von Eltern und Schüler – Auskunftspflicht des Lehrers klären (Angebote Elternsprechtage, Elternabend, Lehrersprechstunden, ...)
- Mitwirkung (schulische Gremien)
- Schulordnung

Hilfreich ist hier eine vom Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegebene Elterninformation in leicht verständlicher Sprache.

Gute Erfahrungen wurden auch damit gemacht, nach ausführlichen Familiengesprächen Vereinbarungen zur Förderung des Schülers zu schließen, die einen schulischen und häuslichen Teil beinhalten.

Die Verantwortung für die Kontaktpflege mit den Familien liegt bei der Schulleitung, dem Klassenlehrer, dem DaZ-Lehrer, den Fachlehrern sowie dem Beratungslehrer.

Anregungen zur Schulaufnahme sowie Förderung und Integration befinden sich in Anhang 7.1 „Checkliste“ und Anhang 7.3 „Konzept“.

In Fällen einer erschwerten Kommunikation mit den Eltern kann die Hinzuziehung des zuständigen Jugendmigrationsdienstes hilfreich sein. (Adressen unter: [www.jugendmigrationsdienste.de](http://www.jugendmigrationsdienste.de)).

---

## 6 GRUNDLAGEN

Die vorliegende Fachliche Empfehlung basiert insbesondere auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530 ff.)
- der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208 ff.)
- der Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Schuljahre in der jeweils gültigen Fassung
- der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen
- dem Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233)
- der Thüringer Verordnung sonderpädagogischer Förderung (ThürSoFöV) vom 6. April 2004 (GVBl. S. 482), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 481)
- der Fachlichen Empfehlung zur Sonderpädagogischen Förderung in Thüringen von Mai 2008
- der Fachlichen Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen vom 20. August 2008

sowie den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz

- Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler (vom 04.03.2010)
- Bericht „Zuwanderung“ (in der Fassung vom 16.11.2006)
- Weiterentwicklung des Schulwesens in Deutschland seit Abschluss des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens (vom 10.05.2001)
- Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (vom 09.02.2012)



---

## 7 ANHANG

1. Checkliste zur Schulaufnahme
2. Beobachtungsbogen zur Findung von Förderschwerpunkten
3. Anregungen zur Erstellung eines Förder- und Integrationskonzepts der Schule

- Var. A = Aufnahme zu Beginn eines Schuljahres
- Var. B = Aufnahme mitten im Schuljahr

7.1 Checkliste zur Schulaufnahme		
WANN	WAS?	OK
bei Erstkontakt	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anmeldung des Schülers mit seinen Eltern bei der Schulleitung (mit Schullaufbahnberatung) – wichtig ist die Teilnahme von DaZ-Lehrer oder Beratungslehrer (vgl. Anlage - Formblatt zur Erfassung sprachlicher Kenntnisse)</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verpflichtung der Eltern zu (besonderem) Elternabend / -gespräch für zugewanderte Familien, um den Kontakt Eltern - Schule von vornherein zu betonen</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kleiner Schulrundgang mit Eltern und Schüler</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei B: Festlegung des ersten Schultages (vorher Gespräch mit Klassenlehrer und DaZ-Lehrer, Beratungslehrer)</li> </ul>	○
vor dem ersten Schultag	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderstunden DaZ laut VV Organisation des Schuljahres durch die Schulleitung beantragen</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontakt zum Koordinator für die Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache am Staatlichen Schulamt (Koordinator DaZ) suchen</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei A: zukünftiger Klassenlehrer oder Beratungslehrer hospitiert in der Kindertagesstätte oder Grundschule</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● bei B: vorläufige Einstufung / Festlegung der Klassenstufe</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● bei B: Vorbereitung der Klasse auf den neuen Schüler (Sensibilisierung für Situation des neuen Schülers, Paten finden – Klassensprecher und 1-2 weitere Schüler, besondere Unterstützung vorab erklären)</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● bei B: Fachlehrer informieren</li> </ul>	○
am ersten Schultag	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Selbstverständnis als weltoffene, international interessierte Schule sichtbar machen durch z. B. Fahnen, Plakate (von Partnerschulen, Herkunftsländern), Begrüßung in den „Sprachen unserer Schule“ (Fremdsprachen und Familiensprachen)</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sitzordnung vorgeben bzw. ändern</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei A: evtl. Projekttag zum Kennenlernen und zur Vermeidung von frühen Grüppchenbildungen durchführen</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● bei B: Vorstellung und Begrüßung in der Klasse in freundlicher Atmosphäre</li> </ul>	○
	<ul style="list-style-type: none"> <li>● bei B: Patenschüler bzw. Kollegen oder Elternteil begleitend mitgehen lassen</li> </ul>	○

WANN?	WAS?	OK
im ersten Monat	■ Sprachstand feststellen und Schüler in einen Förderkurs DaZ eingliedern bzw. einen Förderkurs einrichten	<input type="radio"/>
	○ bei A: weiterführende Schule Kl. 5 - Kenntnisnahme der Schülerakte, insbesondere der Lernentwicklungspläne	<input type="radio"/>
	■ Förderunterricht erteilen	<input type="radio"/>
	■ Hausordnung und Belehrungen dem Schüler verdeutlichen (evtl. mit Hilfe von Bildern, Piktogrammen ...)	<input type="radio"/>
	■ Versuch, besondere Fähigkeiten / Interessen des Schülers zu erkennen, um ihn gezielt fördern bzw. in das Schulleben einbinden zu können (z. B. Teilnahme an AGen)	<input type="radio"/>
	■ Elterngespräch (ggf. Hausbesuch) oder besonderen Elternabend (falls mehrere zugewanderte Familien an Schule) oder Treffen gemeinsam mit Jugendmigrationsdienst durchführen	<input type="radio"/>
	■ allgemeinen Elternabend in der Klasse halten und dabei auch die besondere Situation und Unterstützung ansprechen	<input type="radio"/>
	■ in Heimat- und Sachkunde bzw. Geographie oder Ethik Vorstellung der Heimat (Familie, Lebensverhältnisse, Haus, Schule, Ort, Land ...) ermöglichen	<input type="radio"/>
	■ Abstimmung von Klassenlehrer, Fachlehrern und DaZ-Lehrer zu Notengebung bzw. -aussetzung, Aufgabenstellung, Bearbeitungszeit etc., evtl. mit Unterstützung durch Regionalkoordinator	<input type="radio"/>
ab dem ersten Monat	■ Abstimmung Klassenlehrer, Fachlehrer und DaZ-Lehrer evtl. Beratungslehrer zu Beobachtungsbogen und Erstellung eines individuellen Lernentwicklungsplans	<input type="radio"/>
	■ Unterzeichnung des individuellen Lernentwicklungsplans durch Schulleitung, Klassenleitung, Eltern und Schüler	<input type="radio"/>
	■ Entwicklung bzw. Aktualisierung des schulischen Integrations- und Förderkonzepts	<input type="radio"/>
	■ Beratung zur Schullaufbahn, möglichst mit Eltern	<input type="radio"/>
	● bei B: endgültige Festlegung der Schulart und Klassenstufe	<input type="radio"/>
	■ Fortbildung der Fachlehrer zu Fördermethoden und Leistungserfassung im Fachunterricht	<input type="radio"/>
	■ Fortbildung des ganzen Kollegiums: Sensibilisierung und interkulturelle Kompetenz (evtl. als Thema für SchiLF oder pädagogischen Tag)	<input type="radio"/>
	■ Durchführung von Projekten in der Klasse zusammen mit Partnern (siehe kommunaler Wegweiser für Thüringen unter: <a href="http://www.integration-migration-thueringen.de/fachdienst/wegweiser">www.integration-migration-thueringen.de/fachdienst/wegweiser</a> )	<input type="radio"/>

**ANLAGE zur Checkliste**

<b>Formblatt zur Erfassung sprachlicher Kenntnisse von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache</b>			
Name:		Vorname:	
geb.:		Herkunftsland:	
Familiensprachen:		Fremdsprache(n):	
(außer Deutsch)			
in Deutschland seit:			
Schulbesuch im Herkunftsland:			
Deutschunterricht im Herkunftsland:			
Lateinische Schrift:			
Hör-/Hör-Sehverstehen:			
Leseverstehen:			
Dialogisches Sprechen/ an Gesprächen teilnehmen:			
Monologisches Sprechen/ Zusammenhängendes Sprechen:			
Schreiben:			
Sprachmittlung:			
Über Sprache, Sprachverwendung und Sprachenlernen reflektieren:			
Bemerkungen:			

**7.2 Beobachtungsbogen zur Findung von Förderschwerpunkten**  
**Schwerpunkt: Allgemeine Lernausgangslage**

<b>Bereiche</b>	<b>1</b> Pünktlichkeit	<b>2</b> regelmäßige Anwesenheit im Unterricht (Tage / Std.)	<b>3</b> Konzentrationsfähigkeit	<b>4</b> Kontakt zu Mitschülern	<b>5</b> Vollständigkeit der Arbeitsmittel
	<b>6</b> Heftführung	<b>7</b> Abschreiben	<b>8</b> Hausaufgabenbefreiung	<b>9</b> Zuhören	<b>10</b> mündliche Mitarbeit
<b>Name:</b>			<b>in Deutschland seit:</b>		

<b>Bereich</b>	<b>Schülerhandlung</b>	<b>Datum</b>

**Zusammenfassung der Beobachtungen**

<b>Bereich</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Bemerkungen</b>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

**Beobachtungsbogen zur Findung von Förderschwerpunkten**  
**Schwerpunkt: Deutsch (bei Schülern/Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache)**

<b>Bereiche</b>	<b>1</b> Lesbarkeit der Schrift	<b>2</b> Schreiben eines Textes	<b>3</b> Wortschatz	<b>4</b> lautes Lesen
	<b>5</b> sinnerfassendes Lesen	<b>6</b> Hörverstehen (Lehrervortrag, Unterrichtsgespräch, Medien)	<b>7</b> Qualität der mündl. Äußerungen (fachlich, sprachlich)	<b>8</b> Verständnis der Aufgabenstellung (mündlich und schriftlich)
<b>Name:</b>			<b>in Deutschland seit:</b>	

<b>Bereich</b>	<b>Schülerhandlung</b>	<b>Datum</b>

**Zusammenfassung der Beobachtungen**

<b>Bereich</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Bemerkungen</b>
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

## Beobachtungsbogen zur Findung von Förderschwerpunkten

Schwerpunkt: .....

Bereiche	1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10
Name:			in Deutschland seit:		

Bereich	Schülerhandlung	Datum

### Zusammenfassung der Beobachtungen

Bereich	Anzahl	Bemerkungen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

### 7.3 Anregungen zur Erstellung eines Förder- und Integrationskonzepts der Schule

<p><b>Warum wollen wir etwas tun?</b></p> <p>Ausgangssituation, Anlass, IST-Stand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache</li> <li>■ Handlungsbedarf klären</li> <li>■ schulinterne Abstimmung erleichtern</li> </ul>
<p><b>Was wollen wir tun?</b></p> <p>Ziel(e), Produkte, Leistungen, Aufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache schaffen</li> <li>■ Probleme im Schulalltag vermeiden / verringern</li> <li>■ Voraussetzung für Integration schaffen durch sprachliche Förderung der Migrantenkinder und durch Entwicklung von interkultureller Kompetenz in der Schule (bei Schülern, Lehrern und Eltern)</li> </ul>
<p><b>Für wen wollen wir etwas tun?</b></p> <p>Zielgruppe(n)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</li> <li>■ Lehrer (DaZ-Lehrer, Klassenleiter, Fachlehrer, Beratungslehrer) und Schulleitung</li> <li>■ alle Schüler</li> <li>■ alle Eltern</li> </ul>
<p><b>Wie wollen wir arbeiten?</b></p> <p>Wege der Umsetzung (Strategie), Arbeitsformen, Methoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstimmung und Umsetzung im Team (Schulleitung, Klassenleitung, DaZ-Lehrer, Beratungslehrer, ...)</li> <li>■ Einbeziehen von schulischen Projekten wie Demokratieerziehung, Streitschlichtung, Gewaltprävention, „Jugend debattiert“, „Faustlos“, Buddy-Projekt, ...</li> <li>■ Öffnung von Schule – Zusammenarbeit mit Regionalkoordinator, Schulamt, Jugendmigrationsdienst und anderen Partnern für Sprachförderung und interkulturelles Lernen</li> <li>■ Arbeit mit der ganzen Klasse, der ganzen Schule</li> <li>■ Klärung von organisatorischen Erfordernissen und Einstellungen (Schulklima, Sensibilisierung, Interkulturelles Lernen)</li> </ul>



### 7.3 Anregungen zur Erstellung eines Förder- und Integrationskonzepts der Schule

#### Wer erfüllt die Aufgaben?

Rollen, Zuständigkeiten,  
Verantwortung,  
Kooperationspartner

#### Schulleitung:

- Schulaufnahme und Zuweisung in Klasse vornehmen
- Antrag für Förderstunden DaZ beim Schulamt stellen (nach jeweils aktueller VV Organisation des Schuljahres ...)
- Kontakt mit Regionalkoordinator aufnehmen
- DaZ-Lehrer finden, beauftragen, für seine Qualifizierung sorgen
- Abstimmungsprozesse anregen und beaufsichtigen
- Fortbildungen für Lehrer-Kollegium zu sprachlicher Förderung und interkulturellem Lernen organisieren
- Zuständigkeit in rechtlichen Fragen wie Leistungsbewertung und Versetzung sowie Fremdsprachenfolge wahrnehmen

#### Klassenleiter:

- Zusammenarbeit mit DaZ-Lehrer, Fachlehrern, Unterstützern wie Koordinator DaZ, Jugendmigrationsdienst, Netzwerk, ... koordinieren
- individuellen Lernentwicklungsplan (mit DaZ-Lehrer und Klassenkonferenz) erstellen und fortschreiben
- Elternarbeit
- Klasse (Schüler und Fachlehrer) für Integrationsfragen und interkulturelle Fragen sensibilisieren
- Patenkinder betreuen

#### DaZ-Lehrer:

- Sprachstand des Schülers einschätzen (Material: ThILLM-Heft Nr. 134)
- Schüler sprachlich fördern durch Erteilen des Förderunterrichtes DaZ und Unterstützung eines sprachbewussten Fachunterrichts
- am Lernentwicklungsplan und Beobachtungsbogen mitarbeiten

#### Fachlehrer:

- die besonderen Bedingungen der Beschulung v. a. bezüglich Leistungsbewertung, Arbeitsaufträgen, Differenzierung kennen und beachten
- Schüler im Fachunterricht durch sprachbewussten Unterricht fördern
- am Lernentwicklungsplan und Beobachtungsbogen mitarbeiten

#### Beratungslehrer:

- Förderung unterstützen, z. B. Arbeit mit der Klasse (Konfliktlösung)
- Schullaufbahnberatung und spezielle Berufswahlvorbereitung für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache anbieten
- zu Möglichkeiten nach Schulabschluss beraten, z. B. FSJ

### 7.3 Anregungen zur Erstellung eines Förder- und Integrationskonzepts der Schule

<p><b>Wann sollen die Aktivitäten erfolgen?</b></p> <p>Termine, zeitliche Planung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ grundsätzlich zeitnah zur Aufnahme des Schülers in der Schule bzw. in der Vorbereitungswoche</li> <li>■ kontinuierliche Arbeit</li> <li>■ Abstimmungen im Team sind mehrfach notwendig, z. B. bei Schulaufnahme und Zuweisung in eine Klasse, Information zu den rechtlichen Bestimmungen, Erstellung und Fortschreibung des Lernentwicklungsplans</li> <li>■ Fortbildungen im Lehrer-Kollegium zu sprachlicher Förderung und interkulturellem Lernen im 1. Schulhalbjahr nach Aufnahme des Schülers</li> </ul>
<p><b>Womit wollen wir arbeiten?</b></p> <p>Ressourcen (personell, finanziell, materiell)</p>	<p>personell:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Förderunterricht DaZ ist Pflichtunterricht für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, deren Sprachkenntnisse die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nicht erfüllen.</li> <li>■ Der schulische Integrations- und Förderplan wird v. a. durch Schulleitung, Klassenleiter, DaZ-Lehrer und Beratungslehrer umgesetzt.</li> <li>■ Die Förderstunden werden an einen in der Regel qualifizierten DaZ-Lehrer vergeben (mit Kenntnissen in Sprach-Didaktik und -Methodik).</li> </ul> <p>finanziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Unterstützung durch Ämter ...</li> <li>■ staatliche Fördergelder</li> <li>■ Förderverein</li> <li>■ Sponsoren</li> <li>■ Stiftungen</li> </ul> <p>materiell:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schulbücher laut Schulbuchkatalog</li> <li>■ Material von Regionalkoordinator</li> </ul>
<p><b>Wie war's?</b></p> <p>Dokumentation, Evaluation, Reflexion</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kursbuch für den Förderunterricht DaZ...</li> </ul>

## IMPRESSUM

### Hinweise:

Weiterführende Informationen finden sich im Internet unter [www.thueringer-schulportal.de](http://www.thueringer-schulportal.de).

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

### Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Werner-Seelenbinder-Straße 7  
99096 Erfurt

### Kontakt:

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)

### Stand:

Juli 2012

## Fachliche Empfehlung

Schulbesuch und Förderung

von Schülerinnen und Schülern  
nichtdeutscher Herkunftssprache  
in Thüringen



[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Herausgeber:  
Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend und Sport